

**Elfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - Gym)**

vom 03.09.2020

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Studiengang (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym) in der Fassung vom 18.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 073/2018, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 093/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 01.09.2020 genehmigt.

Abschnitt I

1. Die Anlage 3 a wird wie folgt neu gefasst:

Regelungen für die Bildungswissenschaften

A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21

Die Module der Bildungswissenschaften haben insgesamt einen Umfang von 18 Kreditpunkten.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-an-staltungen	KP	Modulprüfungen
biw305 Diagnostik, Prävention und Intervention	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Seminararbeit/Projekt (schrift. Ausarbei- tung von 10 - 15 Seiten oder Projektpräsentation von 15 - 20 Min. und Projektbericht von 5 - 8 Seiten) oder Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Präsentation mit Diskussionsleitung: 30 - 40 Min., Erstellung von Arbeitsimpul- sen für die anderen Studierenden sowie Moderation der Auswertungsphase, schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Sitzungsausarbeitung/Protokoll (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder Klausur (ca. 90 Min.) oder schriftl. Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl- Verfahren (ca. 90 Min.) oder mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
biw340 Pädagogisches Handeln in der Sekundarstufe	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (1 - 3 Leistungen)
biw315 Schulentwicklung	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.) oder 1 schriftl. Überprüfung im Antwort-Wahl- Verfahren (90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)
biw320 Differenzverhältnisse und Heterogenität	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder 1 Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder 1 Sitzungsausarbeitung/Protokoll (10 - 15 Seiten)
biw325 Inklusion	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (1 - 3 Leistungen)
biw330 Medienbildung und Digitalisierung	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)
Gesamt			18	

Die Module biw305 und biw340 sind Pflichtmodule und von allen Studierenden zu belegen. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule ist eines zu wählen.

B. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21

Die Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 gelten bis einschließlich Sommersemester 2022. Ab dem Wintersemester 2022/23 sind die unter A. aufgeführten Module zu absolvieren.

Die Module der Bildungswissenschaften haben insgesamt einen Umfang von 18 Kreditpunkten.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
biw010 Theorie der Schule	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 schriftl. Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (max. 120 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Portfolio (5 - 7 Leistungen)
biw020 Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 wissenschaftliches Poster (Präsentation: 15 - 20 Min.)

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul biw030 gemäß Anlage 3a in der Fassung von 2018 oder früher ersetzt das Modul biw020.

C. Weitere Prüfungsformen

(1) Im Rahmen der Prüfungsleistung „wissenschaftliches Poster“ ist entweder eine reflektierte Auseinandersetzung mit einer bildungswissenschaftlichen Fragestellung notwendig oder es ist eine (quantitative oder qualitative) Datenerhebung und/oder -auswertung durchzuführen. Die Festlegung erfolgt nach Maßgabe der/ des Lehrenden. Für die Ergebnisdarstellung ist ein wissenschaftliches Poster (1 Seite, DIN A0) zu erstellen und zu präsentieren (Dauer der Präsentation: 15 bis 20 Minuten).

(2) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftliche Kurztests, Produktion digitaler Artefakte (z. B. Erklärvideos, Podcasts)).

2. Die Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 6 **Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie**

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Allgemeine Hinweise und Regelungen zur aktiven Teilnahme, Bonuspunkten und Freiversuch

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend §12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(4) Der Freiversuch gemäß § 16 Abs. 5 dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Studien- leistungen
che719 Experimentelle Schulchemie	Pflicht	1 PR, 1 S	6	Fachpraktische Übung (maximal 7 benotete Versuchs- protokolle)	
che766 Vertiefungspraktikum Organische & Anor- ganische Chemie	Pflicht	2 PR (inkl. Einführungs- seminar)	6	1 mündl. Teilprüfung Organische Chemie (50 %) 1 mündl. Teilprüfung Anorganische Che- mie (50 %)	Aktive und durch max.12 unbenotete Versuchsprotokolle dokumentierte Teil- nahme am Prakti- kum
che725 Chemie vertieft – Physikalische Che- mie	Pflicht	2 V, 2 Ü, 1 PR	9	1 mündl. Prüfung (ca. 30 Min.)	- Aktive und durch unbenotete Ver- suchsprotokolle do- kumentierte Teil- nahme am Prakti- kum - Aktive Teilnahme an der Kinetik Vor- lesung durch doku- mentierte Teil- nahme an den Übungen
che742 ¹ Fachübergreifende Inhalte präsentieren	Pflicht	1 S	3	1 Präsentation (un- benotet) 1 Hausarbeit (max. 7 Seiten, benotet)	
che752 Vertiefungsmodul Chemiedidaktik für Gymnasium und Sonderpädagogik	Pflicht	1 PR, 1 S oder 2 S	6	1 mündl. Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 10 Seiten) oder 1 Klausur (max. 120 Min.)	
Gesamt			30		

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR)

¹Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che742 erst belegt werden, wenn das Modul che719 abgeschlossen ist.

3. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3. Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird Satz 2 wie folgt geändert:
 „Im Pflichtbereich werden 24 KP in den Modulen inf701 Didaktik der Informatik II, inf704 Didaktik der Informatik III, inf709 Aktuelle Themen der Didaktik der Informatik, inf401 Grundlagen der Theoretischen Informatik und einem von zwei Modulen zum Thema Informatik, Mensch und Gesellschaft erworben.“
2. Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf701 Didaktik der Informatik II	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	Portfolio
Inf704 Didaktik der Informatik III	Pflicht	1 S	3	Referat oder fachpraktische Übungen oder mündl. Prüfung
inf712 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Didaktik der Informatik' I	Pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder fachpraktische Übungen oder mündl. Prüfung
inf401 Grundlagen der Theoretischen Informatik	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündl. Prüfung
inf851 Informatik und Gesellschaft	Wahlpflicht	1 S 1 Ü	6	Portfolio
wir806 I Informationstechnologierecht	Wahlpflicht	1 V L, 1 Ü	6	Referat oder Klausur oder mündl. Prüfung
Gesamt			24	

3. In Abschnitt 3. Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird in Satz 3 der Wert „12“ durch „6“ ersetzt.
4. In Abschnitt 3. Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:
 „Zur Wahl stehen die nachfolgend aufgeführten Module der Theoretischen, Praktischen, Angewandten und Technischen Informatik aus den Tabellen 2 bis 5, sofern sie nicht bereits im Bachelor gewählt wurden.“
5. In Abschnitt 3. Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird Satz 6 ersatzlos gestrichen.
6. In Tabelle 2: Wahlpflichtmodule (Praktische Informatik) wird die folgende Zeile ersatzlos gestrichen:

inf007 Informationssysteme I	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündl. Prüfung
---------------------------------	----------	---	-----------------------------

4. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Unter Punkt 5 „Musik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien“ wird in der Tabelle das Modul „mus735“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mus735 Musik, Szene, Theater	MM Gym 3 c	Wahlpflicht	2 S / Ü	8	Videodokumentation mit schriftl. Ausarbeitung oder Referat mit schriftl. Ausarbeitung

5. Die Anlage 18 wird wie folgt geändert:

1. Unter Punkt 3 (1) wird das Wort „Master-Module“ ersetzt durch das Wort „Mastermodule“.
2. Unter Punkt 3 (2) wird nach dem Wort „Pflicht“ Folgendes eingefügt: „-bzw. Wahlpflichtmodule“.
3. In der Modultabelle werden die bisherigen Module „sow112 Politische Ökonomie und Arbeit“ und „sow720 Europäisierung und transnationale Prozesse“ ersetzt durch:

sow271 Didaktik der Politischen Bildung	Pflicht	1 V und 1 SE oder 2 SE	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung
sow113 Globalisierung und Arbeit	Wahl- pflicht	1 V, 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung
sow261 Internationale Beziehungen	Wahl- pflicht	1 V und 1 Ü oder 1 VL und 1 SE oder 1 VL und 1 Tutorium	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung

4. Unterhalb der Modultabelle werden nach der Bezeichnung „sow112 Politische Ökonomie und Arbeit“ folgende Angaben ergänzt: „oder sow113 Globalisierung und Arbeit“.
5. In der Modultabelle unter 4.1. werden in der Angabe zu den Lehrveranstaltungen für das Modul ökb730 die Worte „mit UE“ gestrichen.

6. In der Modultabelle unter 4.1. werden die bisherigen Module „ökb740 Unternehmensverfassung und Arbeitsbeziehungen“, „ökb750 Marketing und Projektmanagement“ und „ökb760 Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ ersetzt durch:

ökb051 Neue Ansätze und Anwendungsfelder der Ökonomik	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Prüfungsleistung: 1 mündl. Prüfung (20 – 30 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (30 - 60 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb060 Anwendungsfelder ökonomischer Bildung: Fachliche und fachdidaktische Grundlagen	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Prüfungsleistung: 1 mündl. Prüfung (20 – 30 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (30 - 60 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb251 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Union	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 mündl. Prüfung (20 – 30 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (30 - 60 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb261 Fachwissenschaftliche Werkstatt	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 mündl. Prüfung (20 – 30 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (30 - 60 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)

7. Unter 4.2. wird der Satz „Aus ökb740 – ökb760 ist ein weiteres Modul zu wählen.“ ersetzt durch den Satz „Aus ökb051, ökb060, ökb251 und ökb261 ist ein weiteres Modul zu wählen.“
8. Der Punkt 5.3. wird ebenso wie die Fußnote ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der Anlage 3 a

Abweichend von Punkt 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 bis einschließlich Sommersemester 2022 die bisherigen Bestimmungen für das Modul biw010, sofern in dem Modul (Teil-)Leistungen bereits erfolgreich erbracht wurden. Ab Wintersemester 2022/23 sind auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die unter Abschnitt I, Nr. 1, Buchstabe A aufgeführten Module zu absolvieren.

3. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Chemie mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Bestimmungen dieser Änderung nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Anderenfalls gelten für sie die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage 6 für das Fach Chemie.

(2) Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Informatik mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Bestimmungen dieser Änderung nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Anderenfalls gelten für sie die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage 10 für das Fach Informatik.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Studierende, die im Bachelorstudium bereits erfolgreich das Modul inf401 „Grundlagen der Theoretischen Informatik“ (ehemals „Theoretische Informatik II“) absolviert haben, können sich entsprechende Kompetenzen anrechnen lassen.
- Studierende, die im Bachelor-Studium das Modul inf007 Informationssysteme I nicht absolviert haben, können den Master of Education-Abschluss nur erlangen, wenn sie dieses Modul nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) nachstudieren.

(3) Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 folgende Regelungen:

- Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul sow112 ersetzt die Module sow271 oder sow113 oder sow261.
- Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul sow720 ersetzt die Module sow113 oder sow261.
- Bereits erfolgreich absolvierte Module ökb740, ökb750 und ökb760 ersetzen die Module ökb051, ökb060, ökb251 und ökb261.